



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 28.04.2026 – Auszug aus Drucksache 19/11928 –

Frage Nummer 18 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Benjamin Nolte** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie sie die Gefährdungslage für in Bayern ansässige Unternehmen mit Bezug zur Drohnen-, Rüstungs- oder Zulieferproduktion für die Ukraine bewertet, welche Hinweise auf Ausspähung, Cyberangriffe, Einschüchterung oder Sabotageversuche gegen solche Unternehmen seit 2022 in Bayern bekannt geworden sind und welche Konsequenzen daraus für die Sicherheitsbehörden in Bayern gezogen wurden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die genannte Art von Unternehmen unterliegt grundsätzlich einer abstrakten Gefährdungslage. Es liegen hierzu auch Hinweise auf Ausspähung, Cyberangriffe, Einschüchterung und Sabotageversuche im genannten Zeitraum in Bayern vor. Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Staatsregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration ist nach sorgfältiger Einzelfallabwägung zu der Auffassung gelangt, dass aus Geheimhaltungsgründen weder Auskunft über konkrete Einzelfälle noch den diesbezüglich getroffenen Maßnahmen gegeben werden. Grund der Einstufung als Verschlussache sind die veränderte geopolitische Lage und die damit verbundenen gestiegenen Gefahren. Eine Kenntnisnahme sensibler Informationen zu bzw. in Zusammenhang mit den genannten Unternehmen durch Personen, welche diese nicht für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein.

Entsprechende Hinweise werden jedoch grundsätzlich sehr ernst genommen, fließen stets in die fortlaufende, anlassbezogene Bewertung der Sicherheitslage durch die Sicherheitsbehörden ein und werden unter Einbeziehung aller verfügbaren Erkenntnisse sowie im erforderlichen Umfang auch im engen Austausch mit allen zuständigen Bundes- und Sicherheitsbehörden umfassend analysiert. Sich daraus ergebende mögliche Gefährdungslagen werden dabei stets einzelfallbezogen geprüft und bewertet. Dabei werden sowohl die vorliegenden Erkenntnisse im konkreten Einzelfall als auch die Schutzbedürftigkeit (potenziell) betroffener Unternehmen berücksichtigt. Im Falle eines Anfangsverdachts einer strafbaren Handlung wird diese polizeilicherseits aufgrund des Legalitätsprinzips konsequent und unter Anwendung aller rechtlich und taktisch zur Verfügung stehenden Mittel strafrechtlich verfolgt.

Ziel ist es, ein hohes Maß an Sicherheit für betroffene Unternehmen, deren Beschäftigte sowie die Allgemeinheit zu gewährleisten sowie eine gerichtsfeste Beweisführung im Einzelfall sicherzustellen.